



Das Copyright für diese Unterlagen liegt bei Juliane Thimet.

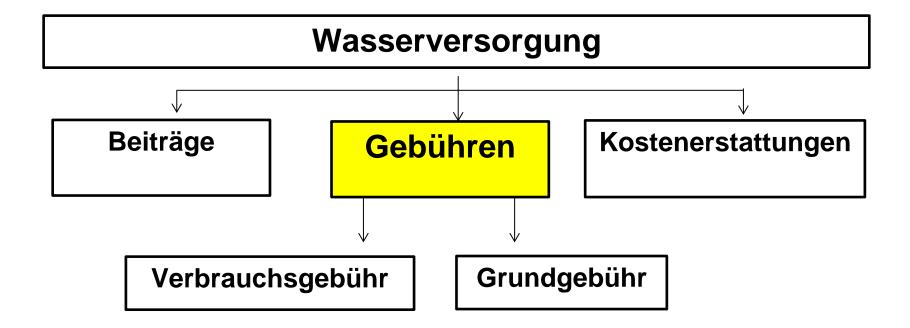
Kopien oder eine elektronische Erfassung oder Verwertung darf nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.



Wer trifft die notwendigen Sanierungsentscheidungen?

- Wasser und Abwasser sind die größten Vermögensposten in der Gemeinde
- Wichtig: Unser Wasser unser Leben!
- Nicht nur Preis, sondern Qualitätsdiskussion führen
- Hervorragendes Leitungswasser = Standortfaktor
- ⇒ Qualität braucht Einsatz und hat ihren Preis
- ⇒ Gemeinderat bzw. Verwaltungsrat entscheiden
- ⇒ aber sie sind nie besser als ihr Bürgermeister oder Verbandsvorsitzender









Nord-Süd-Gefälle bei den Wasserpreisen:

Landesamt für Statistik: Durchschnitt für Bayern 2016:

1,54 € pro m³

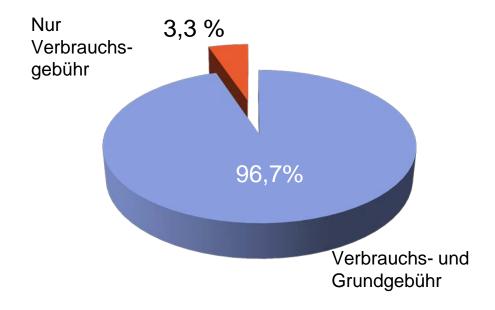


Durchschnittliche Wassergebühren nach Regierungsbezirken

Durchschnittliche Wassergebühren in Bayern nach Regierungsbezirken	2013	2016
Unterfranken	1,90 € /m³	2,08 €/m³
Mittelfranken	1,82 €/m³	1,93 €/m³
Oberfranken	1,74 € /m³	1,84 €/m³
Oberpfalz	1,32 € /m³	1,44 €/m³
Niederbayern	1,26 €/m³	1,39 €/m³
Oberbayern	1,27 €/m³	1,36 €/m³
Schwaben	1,20 €/m³	1,28 €/m³



Gemeinden die keine Wassergrundgebühr erheben





Gebührenkalkulation



Kostendeckungsgebot Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken.





Obergrenze:

- = Schutz des Bürgers
- = Kostenüberschreitungsverbot

Kostendeckungsprinzip



Untergrenze:

- = Schutz der Gemeindefinanzen
- = Kostendeckungsgebot



Kalkulatorische Kosten für Investitionen

Laufende (Allgemeine)
Betriebskosten

Abschreibungen

Zinsen

Nutzungsdauer

Kalkulationszeitraum

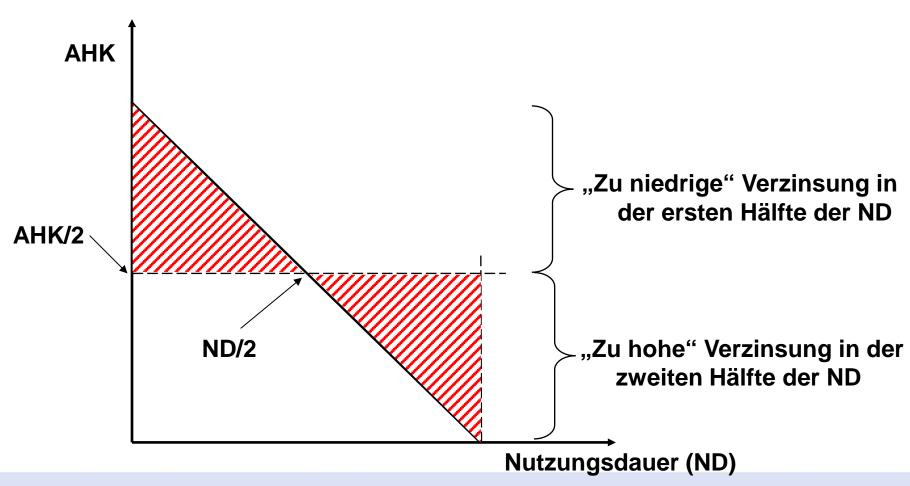
BAYERISCHER GEMEINDETAG

Lineare Abschreibung

Jahr	Anschaffungs- wert (EUR)	Nutzungs- dauer (Jahre)	Abschreibungs- satz (%)	Abschreibung linear	Restbuch- wert (EUR)
1	10.000	10	10	1.000	9.000
2	10.000	10	10	1.000	8.000
3	10.000	10	10	1.000	7.000
4	10.000	10	10	1.000	6.000
5	10.000	10	10	1.000	5.000
6	10.000	10	10	1.000	4.000
7	10.000	10	10	1.000	3.000
8	10.000	10	10	1.000	2.000
9	10.000	10	10	1.000	1.000
10	10.000	10	10	1.000	0
		Absc	hreibungssumme:	10.000	



Verzinsung nach Halbwertmethode





Gebührenfinanzierung ohne Rücklagenbildung

Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

- Auflösungsbeträge Beiträge
- Auflösungsbeträge Zuwendungen
- + Betriebskosten
- + Unterhaltskosten

= Gebührenfähiger Aufwand



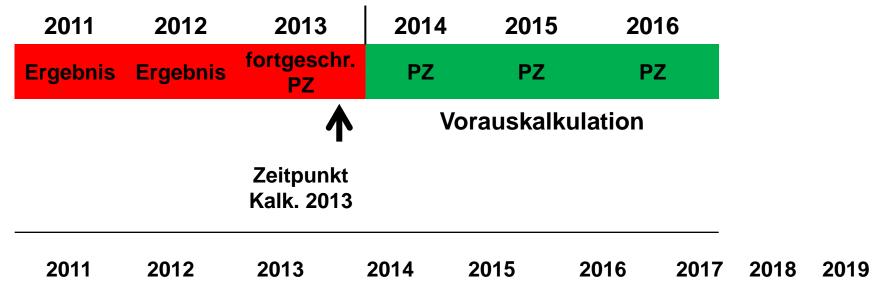
Gebührenfinanzierung mit Rücklagenbildung

Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)

- Auflösungsbeträge Beiträge
- Auflösungsbeträge Zuwendungen
- + Abschreibung auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen Wiederbeschaffungszeitwert
- + Betriebskosten
- + Unterhaltskosten

= Gebührenfähiger Aufwand





Kalkulation 2016 für folgende drei Jahre:



=> Einbeziehung des Ergebnisses des 4. Jahres



Ablesezeitraum – Kalkulationszeitraum - Veranlagungszeitraum

- Der Ablesezeitraum betrifft die Verbrauchsablesung beim Bürger. Er beträgt möglichst taggenau 365 Tage, also ein Jahr.
- Der für den Ablesezeitraum erfasste Verbrauch wird dann als Jahresverbrauch der Gebührenfestsetzung für ein Jahr zugrunde gelegt.
- Der Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den der Einrichtungsträger seine Gebühren berechnet. Er bezieht sich üblicherweise auf ein Kalenderjahr.
- Dem folgend sind die meisten Wasserversorger dazu übergegangen, den Erhebungszeitraum ebenfalls auf das Kalenderjahr (sprich auf den Kalkulationszeitraum) zu beziehen. Als Erhebungszeitraum wird also der 01.01. bis 31.12. eines Jahres gewählt.

=> Der Verbrauchs (Ablese-) zeitraum entspricht nicht exakt dem dem Kalkulationszeitraum und dem Veranlagungszeitraum.



Zeitpunkt einer Kalkulation

Grundsätzlich vor Beginn des Kalkulationszeitraums:

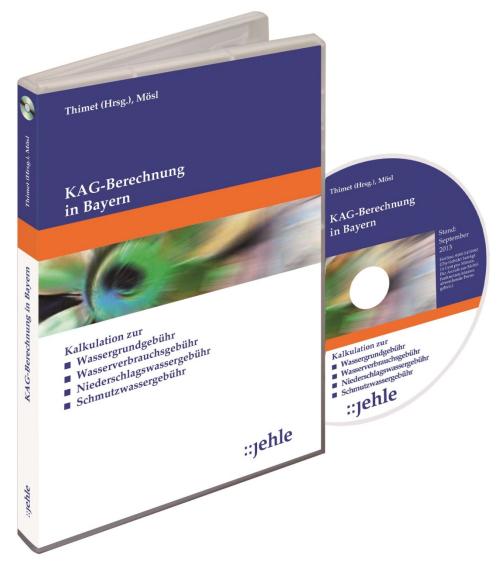
Verfügt der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebührensätze über keine oder keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Kalkulation, so ist zwar eine Nachkalkulation zulässig, aber eine Überdeckung nach Art. 8 Abs. 6 KAG ist nicht hinnehmbar

BayVGH, Urt .v. 16.12.1998 - 23 N 94.3201, Urt .v. 28.11.2002 - 23 B 2.384 Ausführlich siehe Thimet, Kommunalabgabenund Ortsrecht, Teil IV Art. 8 Frage 2





Hingewiesen sei auf:





Literaturhinweise

www.thimet.biz

Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Teil VI Frage 3 ansatzfähige Kosten

Teil VI Frage 4 Abschreibung und Verzinsung



Teil IV Art. 8 Frage 4 ansatzfähige Kosten

Teil VI Art. 8 Frage 6 Abschreibung und Verzinsung







Gebührensatzungen

- Satzungsregelungen kennen und verstehen
 - Siehe Ausdruck zu Mustersatzungen
- Satzungsregelungen auf die örtlichen Verhältnisse anpassen
- Festsetzung von Gebührenerhöhungen
- Anpassung von Vorausleistungen

Gebührensatzungen sind Bestandteil der Kursunterlagen



Aufbau der BGS-WAS

В	eitragssatzung	Ers	stattungssatzung	G	Sebührensatzung
§1 §2 §3 §4 §5 §6 §7 §7a	Beitragserhebung Beitragstatbestand Entstehung der Beitragsschuld Beitragsschuldner Beitragsmaßstab (2 Alternativen) Beitragssatz Fälligkeit Beitragsablösung	§8	Kostenerstattung	§9 §9a §10 §11 §12 §13	(2 Alternativen) Verbrauchsgebühr Entstehen der Gebührenschuld Gebührenschuldner
§14 §15	Mehrwertsteuer Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner Inkrafttreten (2 Alternativen)	§14 §16	Mehrwertsteuer Inkrafttreten (2 Alternativen)	§14 §15	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner



Rückwirkende Gebührenerhöhung ausnahmsweise möglich

Grundsatz: echte Rückwirkung

⇒ Grundsätzlich nur für die Zukunft möglich

Ausnahmen:

Nichtiges Satzungsrecht oder

Satzungsänderung zum 1.1.2017 und Gebührensätze für vorläufig erklären

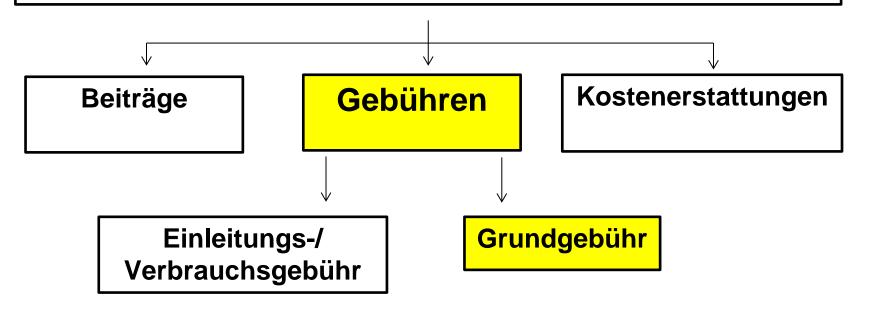


Grundgebühr

- Maßstäbe
 - Insbesondere Nenn- und Dauerdurchfluss des Wasserzählers
- Abrechnung von Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern



Kommunale Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen





Grundgebühr

Fazit:

Der Gebührenanteil, der über Grundgebühren umgelegt wird, kann umso höher sein, je höher die Verbrauchsgebühren eines Einrichtungsträgers sind.



Grundgebührenmaßstäbe

bei Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

z.B.:

- Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des Wasserzählers
- -Wohneinheit:
 - BayVGH vom 06.12.2001: Differenzierung nach Wohnungsgröße erforderlich

Überholt durch:

BGH vom 20.05.2015: "Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn die für Wohngrundstücke vorgesehenen Grundpreise ohne weitere Differenzierung lediglich auf die Anzahl der Wohneinheiten abstellen und Wohnungsleerstände unberücksichtigt lassen."



Definitionen

Nenndurchfluss (Qn): halber Wert des größten Durchflusses Qmax

Dauerdurchfluss (Q3):

größter Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet

Übergangsregelung:

Messgeräte, die den bis 12.2.2007 geltenden Vorschriften (Nenndurchfluss) entsprachen, dürfen bis zum Ablauf der Bauartzulassung, längstens bis 30.10. 2016, in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Ergebnis:

In den Satzungen reicht ab 2017 das Abstellen auf den Dauerdurchfluss



Abrechnung von Grundgebühren

Frage:

- Wir haben in unserer Entwässerungssatzung unter § 9a eine Grundgebühr eingeführt mit dem Wortlaut:
- I a.) Einige Abnehmer haben auch <u>Brunnenzähler</u> (hier wird das Wasser aus einem Brunnen gezogen und es werden nur Schmutzwassergebühren für den Verbrauch berechnet). Kann ich für solche Uhren ebenfalls die Grundgebühr erheben?
- b.) Einige Abnehmer haben <u>Zisternenzähler</u> (hier wird das Wasser aus einer Zisterne gezogen und z.B. für WC`s ec. verwendet - es werden nur Schmutzwassergebühren berechnet). Kann ich für diese Uhren ebenfalls eine Grundgebühr erheben.
- C.) Einige Abnehmer haben eine Hauptuhr und eine Zwischenuhr. Kann ich für die Zwischenuhr ebenfalls eine Grundgebühr (hier also für 2 Uhren) erheben?



Abrechnung von Grundgebühren

Antwort:

- Sie haben sich also für eine Formulierung entsprechend der amtlichen Mustersatzung entschieden. Dann geht es nach dem Wasseranschluss für die Wassergebühr:
- In den Fällen a), b) und c) können Sie folglich keine (zusätzliche) Wassergrundgebühr erheben, denn es gibt nur entweder keinen Wasserhausanschluss oder nur einen Anschluss (mit nach- bzw. vorgeschaltetem Zwischenzähler).

messen zu können.



§ 9 a WAS Grundgebühr

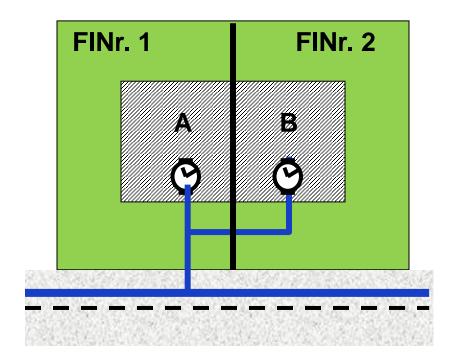
(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere *Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS*, so wird die Grundgebühr *für jeden Hauptwasserzähler* berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	€ /Jahr
bis	10 m³/h	€ /Jahr
bis	16 m³/h	€ /Jahr
über	16 m³/h	€/Jahr.



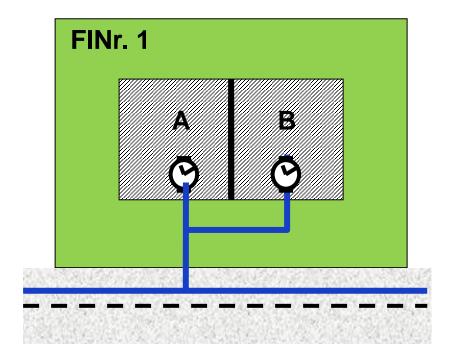
Überleitung bei geteiltem Grundstück



Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich? Maßgeblich nach Muster – BGS/WAS: Hausanschluss



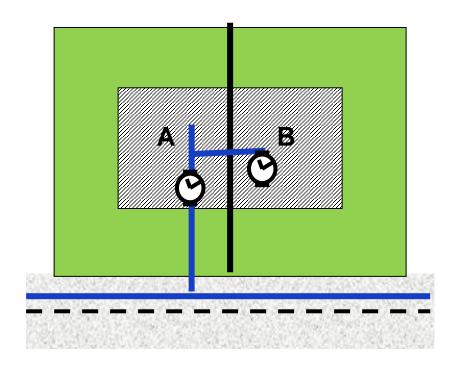
Überleitung bei ungeteiltem Grundstück



Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich?



Gebäudeinterne Überleitung



Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich?



Literaturhinweise

Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Teil IV Frage 33 Grundgebühr



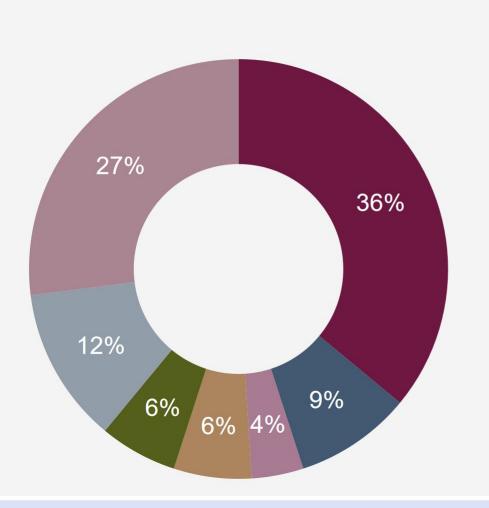
Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

Teil IV Art. 8 Frage 5 Grundgebühr





Verteilung des Trinkwasserverbrauchs im bundesdeutschen Mittel 2015



- Baden/Duschen/Körperpflege
- Kleingewerbeanteil
- Essen/Trinken
- Geschirrspülen
- Raumreinigung/Autopflege/Garten
- Wäsche waschen
- Toilettenspülung

Insgesamt 123 Liter



Zwischenzähler

- Aktuelles zum Gartenwasserzähler
- Aktuelles zum Stallwasserzähler
- Aktuelles zum Bauwasserzähler



Gartenwasserzähler



- Gartenwasserzähler gehört zu den Verbrauchsinstallationen bei der Wasserversorgung
- § 10 Abs. 2 Satz 2 BGS/EWS sieht eine Eichpflicht vor. Diese trifft den Gebührenpflichtigen.
- Siehe Thimet, Teil IV Art. 9 Frage 1



Gartenwasserzähler

Liest der Wasserversorger den Gartenwasserzähler zusammen mit dem Hauptwasserzähler ab, so handelt es sich um eine Sonderleistung des Wasserversorgers, die dieser dem Abwasserentsorger in Rechnung stellt.

Siehe Thimet, Teil IV Art. 9 Frage 1 Nr. 7.1.4.



§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt . . . € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



Gebührenschuldner

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter
- Inhaber eines Betriebs
- Wohnungseigentümergemeinschaft
- Gesamtschuldnerische Haftung



§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).



Literaturhinweise

Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Teil III Frage 3 Nr. 3



Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

Teil IV Art. 8 Frage 8





Sonderthemen

- Schätzung von Wassermengen
- Abrechnung von Rohrbrüchen
- Gebührenschulden als öffentliche Last



Schätzung von Wassermengen I BayVGH, Beschluss vom 14.7.2016 – 20 B 15.565

■ Die Gemeinde schloss sich als Abwasserentsorger der Höhe der Schätzung des Wasserversorgungszweckverbandes an, der einen Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr angenommen hatte:

"Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 2AO sind bei einer Schätzung der Erhebungsgrundlagen alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das gewonnene Schätzergebnis muss schlüssig, wirtschaftlich möglich, vernünftig und plausibel sein."



Schätzung von Wassermengen II BayVGH, Beschluss vom 14.7.2016 – 20 B 15.565

- Es gilt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, muss hinnehmen, dass die im Wesen der Schätzung liegende Unsicherheit oder Fehlertoleranz gegen ihn ausschlägt und sich die Behörde an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientiert.
- Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hatte sich herausgestellt, dass in knapp 7 Jahren tatsächlich nur 121 m³ verbraucht worden waren. Dennoch hielt er das Schätzergebnis der Gemeinde mit 40 m³ in einem Jahr aufrecht und berücksichtigte diese Erkenntnis nicht mehr. Anders als den Finanzgerichten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO stehe der Verwaltungsgerichtsbarkeit nämlich keine eigene Schätzbefugnis zu.



Abrechnung von Rohrbrüchen

- Alles was vor der Übergabestelle an Wasserverlusten eintritt, muss der Gebührenschuldner trage
 - In Form von Wassergebühren
 - Bei Abwassergebühren: "Gnade", wenn Wassermengen nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt sein können.



Zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 8 KAG

§ 12 Abs. 5 BGS/WAS bzw. § 13 Abs. 5 BGS/EWS

Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).



Literaturhinweise

Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

Teil IV Art. 8 Frage 19



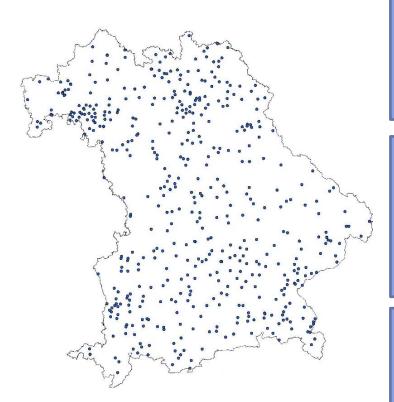


Unterscheidung zwischen kleinen und großen Wasserversorgern

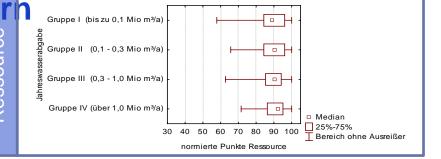
- 2261 Wasserversorger in Bayern
- Bis 300.000 m³ bzw. bis 5000 EW erscheint "klein"

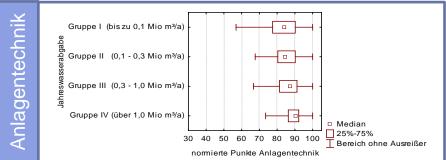


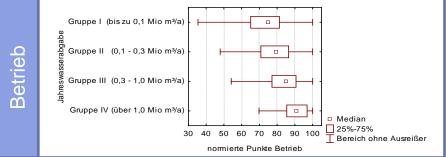
Kleinräumig strukturierte Wasserversorgung in Bayerh



Forschungsauftrag der Universität der Bundeswehr mit 524 Teilnehmern in nur 2 Monaten!









Voraussetzungen für eine gut funktionierende Wasserversorgung

- sichere Ressourcen
- sichere Anlagentechnik
- sicherer Betrieb



Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser § 17 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV

- Bei der Planung, dem Bau und Betrieb
- von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser
- sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

59



Wie kommen wir an qualifizierte Mitarbeiter?

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.



www.dvgw-regelwerk.de

Technische Regel – Arbeitsblatt **DVGW W 1000 (A)** Januar 2016

Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern

Requirements on the Qualification and Organisation of Drinking Water Utilities

WASSER



W 1000

	bis 5.000 Einwohner	5.000 – 30.000 Einwohner	über 30.000 Einwohner
ohne eigene Wassergewinnung	A 1	B 1	
Wassergewinnung mit einfacher *) Wasseraufbereitung	A 2	B 2	С
Wassergewinnung mit aufwendiger Wasseraufbereitung	B 2		

^{*)} Enteisung, Entmanganung, Entsäuerung

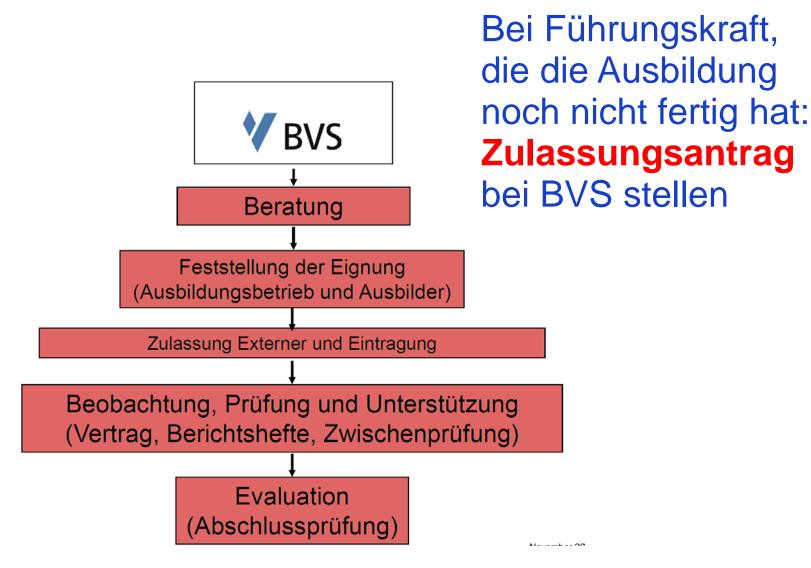


W 1000

	Qualifikationsniveau	Abschluss
A 1	Anlagenmechaniker(in) für Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik bzw. Fachrichtung Ver- sorgungstechnik; geprüfter Netzmonteur Handlungsfeld Wasser	Facharbeiter im Wasserbereich
A 2	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; Ver- und Entsorger(in) Fachrichtung Wasserversorgung	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder für Quereinsteiger mit anderer Berufsaus- bildung berufsbegleitender Lehrgang 1 Jahr (Kursgebühr ca. 4000€)
B 1	geprüfte(r) Netzmeister(in) Handlungsfeld Wasser	Meister
B 2	Geprüfte(r) Wassermeister(in); geprüfte(r) Techniker(in) mit Fachrichtung Versorgungstechnik	Meister
С	einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss	Hochschulabschluss

Für alle Qualifikationen Öffnungsklausel: "... oder gleichartige Qualifikation"







Interkommunale Zusammenarbeit - was bringt uns weiter?

- Muster für Betriebsführungszweckverband
- Muster für Wasserlieferungsvertrag
- Muster für Zweckverband zur Wasserversorgung (Innen- und Außenverband)
- Muster für Zweckverband Abwasserbeseitigung

Als Dateien zu Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI





Kommunale am 18. und 19. Okt.

MITTWOCH 18.10.2017 MITTWOCH 18.10.2017 DONNERSTAG, 19.10.2017 Eröffnung der KOMMUNALE 2017 Christophe Rouillon Begrüßung Welche Änderungen bringt § 2b 10:00 Uhr - 11:30 Uhr Bürgermeister der Stadt Coulaines/F. Dr. Franz Dirnberger Umsatzsteuergesetz? Forum VI 10:00 Uhr Geschäftsführendes Präsidialmitglied Vizepräsident Association des Maires Dr. Helga Marhofer-Ferlan des Baverischen Gemeindetags de France Das neue Umsatzsteuerrecht -Saal Brüssel Ministerialrätin im Bayerischen Chancen und Risiken für die Christiane Thommes Staatsministenum der Finanzen, für Dr. Ulrich Maly Leitenn des Europabüros der Landesentwicklung und Heimat Oberbürgermeister der Stadt Nümberg Baverischen Kommunen in Brüssel Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz -**Uwe Zimmermann** Ansprachen: Auch eine organisatorische Stv. Hauptgeschäftsführer des Dr. Uwe Brandl Herausforderung Deutschen Städte- und Gemeindebundes Präsident des Bayerischen Gemeindetags Prof. Dr. Thomas Küffner Joachim Herrmann, MdL Moderation: Kerstin Stuber Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer-Ravenischer Staatsminister des Bayerischer Gemeindetag recht. Steuerberater. Wirtschaftsprüfer Innem, für Bau und Verkehr Schlusswort: Die Umstellung auf das neue Josef Mond Die Digitalisierung Vizepräsident des Bayerischen Umsatzsteuerrecht - Praktische verändert unsere Welt Probleme aus Sicht der Gemeinden Gemeindetags Thomas Langkabel Georg Große Verspohl 15:30 Uhr - 17:00 Uhr Schwerpunktaktion des Bayerischen National Technology Officer Microsoft Gesundheitsministeriums zum Personal Forum IV Moderation: Hans-Peter Mayer bei Wasserversorgem Technische Regelwerke in der 14:00 Uhr - 15:30 Uhr N. N. Bayerisches Staatsministerium des Bayerischer Gemeindetag Dr. Martin Hicke Innem, für Bau und Verkehr Praxis der Wasserversorger Ministenalrat des Baverisches Staats-Forum I 10:30 Uhr - 12:30 Uhr Prof. Dipl.-Arch. (ETH) Mark Michaeli N. N., Barken und Sparkassen ministeriums für Gesundheit und Pflege Lehrstuhl für Nachhaltige Entwicklung Forum VII Geldanlage in Zeiten der von Stadt und Land, TU München Moderation: Hans-Peter Mayer Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung Niedrigzinsphase Rahmen – Strategien – Interkommunale Georg Straub Bayerischer Gemeindetag bei der Bayerischen Verwaltungsschule Zusammenarbeit Verbandsvorsitzender und Herausforderungen Dr. Andreas Lenz Chancen, Hürden und Lösungen 1. Bürgenneister (Bauhofgemeinschaft) Bayerische Verwaltungsschule aus der Praxis Bernhard Rösch 14:00 Uhr - 15:30 Uhr Vom Acker zur Parzelle - Grundsätzliches So klein wie möglich, so groß wie Geschäftsstellenleiter VGem zur gemeindlichen Baulandentwicklung Forum II nötig: Wie lassen sich Regelwerke im Bad Neustadt/S Matthias Simon technischen Betrieb bei Gemeinden und Baulandentwicklung und Heike Kaiser Bayerischer Gemeindetag Zweckverbänden effektiv umsetzen? Baulandvergabe -Kämmerin VGem Bad Neustadt/S Dr. Juliane Thimet Rechtsrahmen, Modelle und Gemeindliche Baulandvergabe -Günter Stephan Rechtsrehmen und praktische Varianten Bevenscher Gemeindetag Grenzen Geschäftsstellenleiter VGem Aiterhofen in Hoch- und Niedrigpreisregionen (ILE Gauboden, Verwaltungskooperationen) Dr. Stephan Figiel Abendveranstaltung Horst Seehofer, MdL Bayerischer Ministerpräsident Rechtsanwalt, München 19:00 Uhr Geschäftsstellenleiter VGem Aindling Wolfgang Krebs (Kabarettist) Raulandentwicklung und Saal Brüssel (Betriebszweckverband Wasserversorgung) Einheimischenmodell aus Sicht der musikalische Umrahmung: Jazzpolizei Obersten Baubehörde Moderation: Dr. Andreas Gaß Bayerischer Gemeindetag Ulrich Daubenmerkl DONNERSTAG, 19.10.2017 Ministerialrat, Oberste Baubehörde im 13:30 Uhr - 15:00 Uhr Georg Eisenreich, MdL Bayerischen Staatsministerium des Forum VIII Staatssekretär im Bayerischen Innem, für Bau und Verkehr Staatsministenum für Bildung und 09:30 Uhr - 11:00 Uhr Die Arbeitshilfe der Innovetionsstiftung Digitale Schule -Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Praxis Herausforderung für Staat und Forum V 15:30 Uhr - 17:00 Uhr Wer ist eigentlich die EU? - Die Gestaltung Martin Birner Sascha Kuhrau Kommunen der Union als politisches Zukunftsprojekt Forum III Der Weg für kleine Erster Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald II-Berater Prof. Dr. Eva Gabriele Heidbreder Kommunen zum Europa fängt in den Kommunen an! Dr. Florian Kunstein Prof. für Politikwissenschaft, Otto-Martin Eickelschulte Informationssicherheitskonzept Wie können wir die EU zukunftsvon-Guencke-Universität Magdeburg Innovationsstiftung Bayerische Kommune Unternehmer, Vorsitzender des IHK fähig gestalten? Regionalausschusses Stamberg Vertreter von Pilotgemeinden Leiter der Vertretung der Europäischen Moderation: Gerhard Dix Moderation: Stefan Graf Kommission in München Bayerischer Gemeindetag Bayerischer Gemeindetag

